

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma AFT microwave GmbH, Donaustraße 18 in 71522 Backnang-Waldrems sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

**Allgemeine Bestimmungen** 1.1. Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit anerkannt, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Bestellungen, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jedweder Art, auch die nachträgliche Änderung und Ergänzung unserer AEB, bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Schriftform

1.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

## **2. Lieferung und Versand**

2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

2.2. Der Auftragnehmer hat unsere Versandvorschriften und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die unsere Bestell- und Artikelnummern angegeben.

2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

2.4. Hat die Lieferung die Ursprungsbedingungen des Präferenzabkommens der EU zu erfüllen, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Ursprungszeugnisse bereitstellen.

## **3. Lieferfristen, Liefertermine**

3.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Ist als Lieferung nicht „frei ab Werk“ vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2. Werden Liefertermine nicht eingehalten, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Sieht der verständige Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen

3.3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung ist nicht als Verzicht der uns aus der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche zu verstehen.

## **4. Qualität, Abnahme und Einhaltung von Stoffverboten**

4.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, Zeichnungen, Liefer- und Prüfvorschriften, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein.

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bedingungen, die für die EU Gültigkeit haben, einzuhalten. die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien und REACH Verordnung (EG) sind in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

4.2 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen oder sonstige unabwendbaren Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

4.4. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

## **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

5.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der AFT zugute.

5.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und zu übersenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt uns, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.4. Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Anlieferung und Rechnungslegung, bzw. nach 14 Tagen abzgl. 3 % Skonto.

## **6. Aufrechnung und Abtretung**

6.1. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

6.2. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

## **7. Gewährleistung Rückgriff und Produkthaftung**

7.1. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtig- und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.

7.2. Der Auftragnehmer stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

7.3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung beginnen, so steht uns in dringenden Fällen das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

7.4. Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, so trägt der Lieferant diese Kosten.

7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

7.6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

7.7. Sofern wir wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von derartigen Ansprüchen frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu

## **8. Informationen und Daten, Modelle und Werkzeuge**

8.1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, sonstiges Know-how, die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, oder auf unsere Kosten erstellt worden sind, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Es gilt die Geheimhaltungsverpflichtung.

8.2. Modelle und Werkzeuge, die auf unsere Kosten vom Auftragnehmer angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über und sind vom Auftragnehmer unveränderlich als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die uns gehörenden Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

## **9. Schutzrechte Dritter**

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

## **10. Datenschutz**

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

## **12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

12.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Gerichtsstand ist Backnang.